



Ski Austria
Kärnten

Kinder- und Jugendschutzkonzept

Landesskiverband Kärnten

Leitlinien, Prävention und
Handlungssicherheit im Sport



RESPEKT

Wir begegnen einander
mit Respekt.



SCHUTZ

Wir schaffen sichere
Räume.



VERTRAUEN

Wir fördern Vertrauen
und Offenheit.



VERANTWORTUNG

Wir übernehmen
Verantwortung.



Gemeinsam für einen **sicheren**,
respektvollen und **starken** Sport.

September 2026

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	3
1.1 Bedeutung von Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche	3
1.2 Verantwortung des LSVK	3
1.3 Ziel des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes	4
2. Grundsätze und Leitbild	4
2.1 Zielsetzung des Kinder- und Jugendschutzes	4
2.2 Schutzauftrag des LSVK	5
2.3 Grundprinzipien	5
2.4 Verankerung bestehender Richtlinien.....	6
3. Geltungsbereich	7
3.1 Verbindlichkeit des Konzeptes	7
3.2 Betroffene Personengruppen.....	7
3.3 Anwendungsbereiche	8
4. Prävention und Verhaltensregeln	9
4.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze.....	9
4.2 Nähe und Distanz.....	9
4.3 Einzelkontakte und Einzeltrainings.....	10
4.4 Übernachtungen und Trainingslager	10
4.5 Fahrten und Transport von Minderjährigen.....	11
4.6 Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen	12
4.7 Sicherheitsbewusstsein bei Trainings und Wettkämpfen	12
5. Strukturelle Schutzmaßnahmen.....	14
5.1 Vertrauensperson des LSVK.....	14
5.2 Zuständigkeiten der Vertrauensperson.....	14
5.3 Aufgaben der Vertrauensperson	15
5.4 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen	15
5.5 Strafregisterbescheinigung der Gruppenleitenden Trainer:innen	16
6. Meldewesen	17
6.1 Meldung von Vorfällen und Verdachtsfällen.....	17
6.2 Zuständigkeiten und Meldewege	17

6.3 Umgang mit anonymen Hinweisen	18
6.4 Dokumentationspflicht	18
6.5 Vertraulichkeit und Datenschutz	19
6.6 Beschwerdemanagement	19
7. Interventionsplan bei Verdachtsfällen	20
7.1 Grundsätze Anlassfälle	20
7.2 Stufenmodell bei Verdachtsfällen	21
7.3 Rehabilitation bei nicht bestätigten Verdachtsfällen	22
7.4 Sofortmaßnahmen	23
7.5 Suspendierung bei schwerwiegendem Verdacht	23
7.6 Einbindung externer Stellen	24
7.7 Zusammenarbeit mit Behörden	24
8. Sanktionen und disziplinarische Maßnahmen	24
8.1 Null-Toleranz-Grundsatz	25
8.2 Verweis auf die Disziplinarordnung des LSVK	25
8.3 Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen	25
9. Umsetzung und Verankerung	26
9.1 Veröffentlichung des Konzeptes	26
9.2 Information der Mitgliedsvereine	26
9.3 Unterfertigung und Kenntnisnahme	27
9.4 Integration in Dienstverhältnisse	27
9.5 Laufende Sensibilisierung	27
10. Schlussbestimmungen	28
10.1 Inkrafttreten	28
10.2 Evaluierung und Weiterentwicklung	28
10.3 Empfehlung zur Übernahme durch Vereine	28

1. Einleitung

1.1 Bedeutung von Sport und Bewegung für Kinder und Jugendliche

Sport und Bewegung leisten einen wesentlichen Beitrag zur körperlichen, psychischen, sozialen und emotionalen Entwicklung von Kindern und Jugendlichen. Sie fördern nicht nur Gesundheit, Leistungsfähigkeit und Selbstvertrauen, sondern auch Werte wie Respekt, Fairness, Teamgeist und Verantwortungsbewusstsein.

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) schafft die Rahmenbedingungen für eine bestmögliche sportliche Förderung und begleitet Kinder und Jugendliche in ihrer persönlichen sowie sportlichen Entwicklung. Dabei tragen alle im Verband tätigen Personen eine besondere Verantwortung für das Wohl der ihnen anvertrauten jungen Sportler:innen.

Der LSVK bekennt sich ausdrücklich zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und nimmt seine Verantwortung im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes sehr ernst. Ziel dieses Konzeptes ist es, durch klare Verhaltensrichtlinien, präventive Maßnahmen und transparente Abläufe ein sicheres Umfeld zu schaffen, das Kinder und Jugendliche vor jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Übergriffen, Machtmissbrauch und Vernachlässigung schützt.

Ebenso sieht es der LSVK als seine Aufgabe, bei Grenzverletzungen, Verdachtsfällen oder Gefährdungen rasch, verantwortungsvoll und angemessen zu handeln sowie betroffenen Personen Unterstützung und Hilfe anzubieten.

Kinder- und Jugendschutz kann nur gemeinsam gelingen. Daher versteht der LSVK den Schutz von Kindern und Jugendlichen als gemeinsame Verantwortung aller Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen, Eltern sowie aller im Verband tätigen Personen.

1.2 Verantwortung des LSVK

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) übernimmt Verantwortung für die Schaffung und Sicherstellung eines sicheren und respektvollen Umfeldes für Kinder und Jugendliche im organisierten Sport.

Zu diesem Zweck schafft der LSVK die notwendigen organisatorischen und strukturellen Rahmenbedingungen für einen wirksamen Kinder- und Jugendschutz. Dazu zählen insbesondere die Erstellung, laufende Weiterentwicklung und Umsetzung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sowie die Verankerung klarer Verhaltensrichtlinien und Zuständigkeiten innerhalb des Verbandes.

Der LSVK verpflichtet sich, auf die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Maßnahmen und Vorgaben hinzuwirken und bei Verstößen angemessen zu handeln. Alle im Verband tätigen Personen sind angehalten, aktiv zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes beizutragen und die festgelegten Richtlinien einzuhalten.

Darüber hinaus sorgt der LSVK dafür, dass das Kinder- und Jugendschutzkonzept allen betroffenen Personen zugänglich gemacht wird. Das Konzept wird auf der Homepage des Verbandes veröffentlicht, im Rahmen von Verbandsveranstaltungen kommuniziert und den Trainer:innen, Betreuer:innen sowie Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zur Kenntnis gebracht.

Der LSVK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, dieses Konzept sinngemäß zu übernehmen und eigene Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen im Vereinsbetrieb umzusetzen.

1.3 Ziel des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes

Ziel dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes ist es, Kinder und Jugendliche im sportlichen Umfeld des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) bestmöglich zu schützen und ein sicheres, respektvolles sowie förderliches Umfeld für ihre persönliche und sportliche Entwicklung zu gewährleisten.

Das Konzept dient insbesondere der Prävention von Gewalt, Missbrauch, Grenzverletzungen, Machtmissbrauch und Vernachlässigung sowie der frühzeitigen Erkennung und Vermeidung möglicher Konflikt- und Gefährdungssituationen. Durch klare Verhaltensrichtlinien, transparente Abläufe und definierte Zuständigkeiten sollen Risiken minimiert und Handlungssicherheit für alle Beteiligten geschaffen werden.

Der LSVK verfolgt das Ziel, Rahmenbedingungen zu schaffen, in denen sich Kinder und Jugendliche körperlich, psychisch, sozial und emotional gesund entwickeln können. Dabei soll ein Umfeld gefördert werden, das von Wertschätzung, Respekt, Fairness und gegenseitigem Vertrauen geprägt ist.

Der Schutz und das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen haben dabei uneingeschränkte Priorität und stehen über sportlichen, organisatorischen oder wirtschaftlichen Interessen des Verbandes.

2. Grundsätze und Leitbild

2.1 Zielsetzung des Kinder- und Jugendschutzes

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) verfolgt mit diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept das Ziel, den Schutz von Kindern und Jugendlichen nachhaltig im Verbandsalltag zu verankern und durch klare Richtlinien sowie verbindliche Maßnahmen aktiv umzusetzen.

Durch die konsequente Anwendung dieses Konzeptes sollen sichere, transparente und respektvolle Rahmenbedingungen geschaffen werden, in denen sich Kinder und Jugendliche sowohl sportlich als auch persönlich bestmöglich entwickeln können.

Der Kinder- und Jugendschutz ist dabei als fortlaufende Aufgabe des gesamten Verbandes zu verstehen. Alle im Verband tätigen Personen tragen Verantwortung dafür, durch ihr Verhalten und ihre Tätigkeit zu einem sicheren Umfeld beizutragen und mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen sowie angemessen darauf zu reagieren.

Ziel des LSVK ist es, ein Umfeld zu schaffen, das von Vertrauen, Wertschätzung, Respekt und gegenseitiger Verantwortung geprägt ist und Kindern sowie Jugendlichen Schutz, Sicherheit und Orientierung bietet.

2.2 Schutzauftrag des LSVK

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) übernimmt im Rahmen seiner Tätigkeit eine besondere Verantwortung für die ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Eltern und Erziehungsberechtigte vertrauen dem Verband ihre Kinder im Rahmen von Trainings, Wettkämpfen, Trainingslagern und sonstigen Verbandsaktivitäten an. Daraus ergibt sich für den LSVK die Verpflichtung, für ein sicheres, respektvolles und förderliches Umfeld Sorge zu tragen.

Der Schutzauftrag des LSVK umfasst insbesondere die Verantwortung, Kindern und Jugendlichen die positiven Werte des Sports vorzuleben und diese im Verbandsalltag konsequent zu fördern. Dazu zählen insbesondere Respekt, Fairness, Wertschätzung, Verantwortungsbewusstsein, Gleichbehandlung sowie ein gewaltfreier und achtsamer Umgang miteinander.

Alle im Verband tätigen Personen sind angehalten, durch ihr Verhalten aktiv zur Sicherheit und zum Wohlbefinden der betreuten Kinder und Jugendlichen beizutragen sowie mögliche Gefährdungen, Grenzverletzungen oder unangemessene Verhaltensweisen frühzeitig zu erkennen und entsprechend zu handeln.

Die nachstehend definierten Grundprinzipien bilden die Grundlage des Schutzauftrages des LSVK und dienen als verbindliche Orientierung für den Umgang mit Kindern und Jugendlichen innerhalb des Verbandes.

2.3 Grundprinzipien

Ein respektvoller, sicherer und verantwortungsbewusster Umgang mit Kindern und Jugendlichen bildet die Grundlage aller Tätigkeiten und Entscheidungen innerhalb des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK). Die nachstehenden Grundprinzipien dienen als verbindliche Orientierung für das Verhalten aller im Verband tätigen Personen und unterstützen die praktische Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im Verbandsalltag.

Würde und Respekt

Alle Kinder und Jugendlichen sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, sozialem Hintergrund, Leistungsniveau oder persönlichen Merkmalen mit Respekt und Wertschätzung zu behandeln.

Die persönliche Würde, die individuellen Grenzen sowie das persönliche Empfinden der betreuten Kinder und Jugendlichen sind jederzeit zu achten. Diskriminierendes, herabwürdigendes oder respektloses Verhalten wird im LSVK nicht toleriert.

Null-Toleranz gegenüber Gewalt und Missbrauch

Der LSVK verfolgt eine klare Null-Toleranz-Haltung gegenüber jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Machtmissbrauch und Vernachlässigung. Dies umfasst insbesondere körperliche,

psychische und sexualisierte Gewalt sowie jede Form unangemessenen oder grenzüberschreitenden Verhaltens.

Verdachtsfälle, Grenzverletzungen oder unangemessene Verhaltensweisen werden ernst genommen und entsprechend den festgelegten Abläufen behandelt. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht dabei stets im Vordergrund.

Schutz vor Grenzverletzungen

Der LSVK achtet auf einen professionellen und verantwortungsvollen Umgang mit Nähe und Distanz im sportlichen Alltag. Bereits geringfügige Grenzüberschreitungen oder unangemessene Verhaltensweisen werden ernst genommen, thematisiert und entsprechend bewertet.

Ziel ist es, mögliche Gefährdungen frühzeitig zu erkennen, Konfliktsituationen zu vermeiden und Kinder sowie Jugendliche bestmöglich vor körperlichen, psychischen oder emotionalen Beeinträchtigungen zu schützen.

Transparenz und Nachvollziehbarkeit

Handlungen und Entscheidungen im Trainings- und Betreuungsalltag müssen transparent, nachvollziehbar und überprüfbar sein. Betreuungssituationen sind so zu gestalten, dass sie für Dritte verständlich und nachvollziehbar bleiben und keine unangemessenen Abhängigkeitsverhältnisse entstehen.

Klare Zuständigkeiten, definierte Abläufe und offene Kommunikation tragen wesentlich dazu bei, Sicherheit und Vertrauen innerhalb des Verbandes zu schaffen.

Verantwortungsbewusstsein aller Beteiligten

Kinder- und Jugendschutz ist eine gemeinsame Aufgabe aller im Verband tätigen Personen. Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen, Eltern sowie sonstige Beteiligte tragen gemeinsam Verantwortung für das Wohl und die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen.

Alle Beteiligten sind angehalten, aufmerksam zu handeln, mögliche Gefährdungen ernst zu nehmen und im Anlassfall verantwortungsvoll und angemessen zu reagieren.

2.4 Verankerung bestehender Richtlinien

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept baut auf den bereits bestehenden Regelwerken und Richtlinien des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) auf und ergänzt diese im Hinblick auf den Schutz von Kindern und Jugendlichen.

Grundlage dieses Konzeptes bilden insbesondere das LSVK-Handbuch, die darin enthaltenen Verhaltensrichtlinien, der Ethikkodex sowie die geltenden disziplinären Bestimmungen des Verbandes. Diese bestehenden Regelwerke sind integraler Bestandteil des Kinder- und Jugendschutzes im LSVK und von allen im Verband tätigen Personen verbindlich einzuhalten.

Die Verhaltensrichtlinien des LSVK definieren grundlegende Pflichten, Verhaltensstandards und Verantwortlichkeiten im Verbandsalltag. Der Ethikkodex des LSVK verpflichtet alle Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen und sonstigen Beteiligten zu einem respektvollen, fairen und verantwortungsbewussten Umgang mit den ihnen anvertrauten Athlet:innen. Insbesondere sind jegliche Formen von Übergriffen, unangemessenem Verhalten sowie Grenzverletzungen zu unterlassen.

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept konkretisiert und erweitert die bestehenden Vorgaben des LSVK-Handbuches insbesondere in den Bereichen Prävention, Verhaltenssicherheit, Meldewesen sowie Umgang mit Verdachtsfällen und Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen.

Verstöße gegen dieses Konzept können zugleich Verstöße gegen die bestehenden Verhaltensrichtlinien und den Ethikkodex des LSVK darstellen und gemäß den geltenden Bestimmungen sowie den vorgesehenen disziplinären Maßnahmen des Verbandes behandelt werden.

3. Geltungsbereich

3.1 Verbindlichkeit des Konzeptes

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept gilt verbindlich für alle Tätigkeiten, Veranstaltungen und Verantwortungsbereiche des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK), in denen Kinder und Jugendliche betreut werden oder mit dem Verband in Kontakt stehen.

Die Einhaltung der in diesem Konzept festgelegten Grundsätze, Verhaltensregeln und Maßnahmen ist für alle Personen verpflichtend, die im Rahmen ihrer Tätigkeit oder Anwesenheit mit dem LSVK sowie den betreuten Kindern und Jugendlichen in Berührung kommen. Dies gilt unabhängig davon, ob Personen aktiv im Verband mitwirken oder im Rahmen von Veranstaltungen, Trainings, Wettkämpfen oder sonstigen Verbandsaktivitäten anwesend sind.

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere alle Personen, die im Verantwortungsbereich des LSVK mit Kindern und Jugendlichen arbeiten, diese betreuen, begleiten, beaufsichtigen oder in sonstiger Weise Kontakt zu ihnen haben.

Das Konzept findet Anwendung auf sämtliche Aktivitäten des Verbandes, insbesondere im Trainingsbetrieb, bei Wettkämpfen, Trainingslagern, Veranstaltungen, An- und Abreisen sowie im Bereich der digitalen Kommunikation und Betreuung.

Ziel ist es, einheitliche und verbindliche Standards für den Schutz von Kindern und Jugendlichen innerhalb des gesamten Verbandes sicherzustellen.

3.2 Betroffene Personengruppen

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept richtet sich an alle Personen, die im Rahmen des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen oder Einfluss auf deren sportliches und persönliches Umfeld nehmen.

Insbesondere gilt das Konzept für:

- Trainer:innen
- Betreuer:innen
- Funktionär:innen
- Referent:innen
- medizinisches Personal
- Kampfrichter:innen
- sonstige Betreuungspersonen und Helfer:innen
- angestellte sowie ehrenamtlich tätige Personen des LSVK

Darüber hinaus richtet sich das Konzept auch an Eltern, Erziehungsberechtigte, Angehörige sowie sonstige Personen, die sich im Wirkungsbereich des LSVK bewegen, insbesondere bei Trainings, Wettkämpfen, Veranstaltungen oder sonstigen Verbandsaktivitäten.

Dies umfasst auch Situationen außerhalb des unmittelbaren Trainingsbetriebes, beispielsweise im Zuschauerbereich bei Rennen oder Veranstaltungen, sofern das Verhalten Auswirkungen auf das Wohl, die Sicherheit oder die persönliche Integrität von Kindern und Jugendlichen haben kann.

Der LSVK erwartet von allen anwesenden Personen einen respektvollen, verantwortungsbewussten und dem Wohl von Kindern und Jugendlichen entsprechenden Umgang. Grenzüberschreitendes, respektloses oder unangemessenes Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen wird unabhängig davon, von wem dieses ausgeht, nicht toleriert.

Das Schutzkonzept umfasst ausdrücklich auch den Umgang der Athlet:innen untereinander. Der LSVK setzt sich für ein sportliches Umfeld ein, das von Respekt, Fairness, gegenseitiger Wertschätzung und einem gewaltfreien Miteinander geprägt ist. Mobbing, Diskriminierung, Einschüchterung oder sonstige Formen grenzüberschreitenden Verhaltens unter Kindern und Jugendlichen werden ernst genommen und entsprechend behandelt.

3.3 Anwendungsbereiche

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept findet in sämtlichen Bereichen Anwendung, in denen Kinder und Jugendliche im Rahmen des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) betreut werden, an Verbandsaktivitäten teilnehmen oder mit dem Verband in Verbindung stehen.

Der Geltungsbereich umfasst insbesondere:

- den Trainingsbetrieb, einschließlich Einzel- und Gruppentrainings
- Wettkämpfe, Rennveranstaltungen und sportliche Bewerbe
- Trainingslager sowie mehrtägige Maßnahmen
- Veranstaltungen mit Übernachtungen
- An- und Abreisen im Rahmen von Verbandsaktivitäten
- digitale Kommunikation und organisatorische Abstimmungen
- Besprechungen, Informationsveranstaltungen und sonstige Verbandsaktivitäten
- sämtliche weiteren Situationen, in denen Kinder und Jugendliche im Verantwortungsbereich des LSVK betreut, begleitet oder beaufsichtigt werden

Das Konzept gilt unabhängig davon, ob die Aktivitäten im Inland oder Ausland stattfinden und unabhängig davon, ob diese durch den Verband selbst oder im Auftrag des LSVK durchgeführt werden.

4. Prävention und Verhaltensregeln

4.1 Allgemeine Verhaltensgrundsätze

Alle im Landesskiverband Kärnten (LSVK) tätigen Personen haben im Umgang mit Kindern und Jugendlichen verantwortungsvoll, respektvoll und professionell zu handeln. Das Verhalten gegenüber den betreuten Kindern und Jugendlichen hat sich stets an deren Wohl, Schutz und persönlicher Integrität zu orientieren.

Kinder und Jugendliche sind unabhängig von Alter, Geschlecht, Herkunft, Religion, Leistungsniveau oder persönlichen Merkmalen fair und wertschätzend zu behandeln. Diskriminierendes, einschüchterndes, beleidigendes oder herabwürdigendes Verhalten wird im LSVK nicht toleriert.

Alle Betreuungspersonen haben darauf zu achten, dass ihre Handlungen und Entscheidungen nachvollziehbar, transparent und im sportlichen sowie betreuungsbezogenen Kontext begründet sind. Persönliche Grenzen sowie das individuelle Empfinden der betreuten Kinder und Jugendlichen sind jederzeit zu respektieren.

Die Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen, Machtpositionen oder Vertrauenssituationen ist unzulässig. Jegliche Form körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt sowie unangemessenes oder grenzüberschreitendes Verhalten widerspricht den Grundsätzen des LSVK und wird nicht toleriert.

Alle im Verband tätigen Personen sind angehalten, aufmerksam zu handeln, mögliche Gefährdungen frühzeitig wahrzunehmen und bei Verdachtsfällen oder Grenzverletzungen verantwortungsvoll und entsprechend den festgelegten Abläufen zu reagieren.

4.2 Nähe und Distanz

Der Umgang mit Kindern und Jugendlichen im Landesskiverband Kärnten (LSVK) hat professionell, respektvoll und verantwortungsbewusst zu erfolgen. Dabei ist auf ein angemessenes Verhältnis von Nähe und Distanz zu achten.

Körperliche Kontakte dürfen ausschließlich im sportlich notwendigen oder betreuungsbezogenen Zusammenhang erfolgen, beispielsweise zur Sicherung, Unterstützung oder Korrektur von Bewegungsabläufen. Diese müssen situationsangemessen, nachvollziehbar und für Dritte transparent sein.

Unzulässig sind insbesondere:

- unangemessene körperliche Nähe
- körperliche Kontakte ohne nachvollziehbaren sportlichen oder betreuungsbezogenen Anlass

- grenzüberschreitendes oder sexualisiertes Verhalten
- private oder emotionale Abhängigkeitsverhältnisse
- jede Form von Verhalten, das das persönliche Empfinden oder die individuellen Grenzen von Kindern und Jugendlichen missachtet

Alle im Verband tätigen Personen haben die persönlichen Grenzen sowie das individuelle Sicherheits- und Schamempfinden von Kindern und Jugendlichen zu respektieren und sensibel mit Betreuungssituationen umzugehen.

4.3 Einzelkontakte und Einzeltrainings

Einzelkontakte zwischen Betreuungspersonen und minderjährigen Sportler:innen sind auf das sportlich und organisatorisch notwendige Ausmaß zu beschränken. Dabei ist besonders auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu achten.

Einzeltrainings oder Einzelbetreuungen gelten im Nachwuchsbereich grundsätzlich als sensibel und sind nach Möglichkeit zu vermeiden. Können diese aus organisatorischen oder sportlichen Gründen nicht vermieden werden, sind sie so zu gestalten, dass keine unangemessenen oder nicht nachvollziehbaren Betreuungssituationen entstehen.

Dabei gilt insbesondere:

- Einzeltrainings sollen nach Möglichkeit in einsehbaren oder öffentlich zugänglichen Bereichen stattfinden
- abgeschlossene oder uneinsehbare Räume sind zu vermeiden
- Eltern oder Erziehungsberechtigte sind über Einzeltrainings entsprechend zu informieren
- es muss jederzeit möglich sein, eine weitere Person hinzuzuziehen
- Betreuungssituationen sind transparent und nachvollziehbar zu gestalten

Ziel ist es, sowohl Kinder und Jugendliche als auch Betreuungspersonen vor unangemessenen Situationen, Missverständnissen oder möglichen Grenzverletzungen zu schützen.

4.4 Übernachtungen und Trainingslager

Trainingslager, Wettkämpfe mit Nüchtigungen sowie sonstige mehrtägige Veranstaltungen erfordern ein besonderes Maß an Verantwortung und Sensibilität im Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

Der LSVK achtet darauf, dass Betreuungssituationen während Übernachtungen transparent, nachvollziehbar und organisatorisch klar geregelt sind. Ziel ist es, ein sicheres Umfeld zu schaffen und unangemessene Abhängigkeits- oder Betreuungssituationen zu vermeiden.

Dabei gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Kinder und Jugendliche sind grundsätzlich nach Altersgruppen und Geschlecht getrennt unterzubringen
- Trainer:innen und Betreuungspersonen übernachten grundsätzlich nicht gemeinsam mit minderjährigen Sportler:innen in einem Zimmer

- Betreuungssituationen sind so zu organisieren, dass Privatsphäre und persönliche Grenzen gewahrt bleiben
- Das Betreten von Zimmern minderjähriger Sportler:innen hat nur aus nachvollziehbaren organisatorischen oder betreuungsbezogenen Gründen zu erfolgen
- Bei organisatorischen Maßnahmen ist auf Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu achten

Alle im Rahmen von Trainingslagern und Übernachtungen tätigen Personen haben durch ihr Verhalten aktiv zu einem sicheren, respektvollen und verantwortungsvollen Umfeld beizutragen.

4.5 Fahrten und Transport von Minderjährigen

Bei Fahrten, Transporten und An- bzw. Abreisen im Rahmen von Aktivitäten des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) steht die Sicherheit der betreuten Kinder und Jugendlichen an oberster Stelle. Alle Transporte sind verantwortungsvoll, nachvollziehbar und unter Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen durchzuführen.

Alle im Rahmen des LSVK eingesetzten Fahrzeuge dürfen ausschließlich entsprechend den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den internen Richtlinien des Verbandes sowie den im LSVK-Handbuch festgelegten Nutzungsbedingungen verwendet werden. Die Bestimmungen betreffend Nutzung, Dokumentation und Umgang mit Verbandsfahrzeugen sind verbindlich einzuhalten.

Bei längeren Fahrten ist auf ausreichende Ruhezeiten und regelmäßige Pausen für den Fahrzeug Lenker zu achten. Die im LSVK-Handbuch festgelegten Vorgaben zu Ruhepausen und zur sicheren Durchführung von Fahrten sind verpflichtend einzuhalten.

Für alle Fahrer:innen gilt während der Durchführung von Verbandsaktivitäten ein striktes Alkohol- und Rauschmittelverbot. Fahrten unter Einfluss von Alkohol, Suchtmitteln oder sonstigen beeinträchtigenden Substanzen sind ausnahmslos untersagt.

Die Einhaltung sämtlicher Sicherheitsvorschriften im Straßenverkehr ist verpflichtend. Insbesondere gilt:

- die gesetzlich vorgeschriebene Gurtpflicht ist von allen Fahrzeuginsassen einzuhalten
- Kinder und Jugendliche dürfen ausschließlich entsprechend den geltenden gesetzlichen Sicherheitsbestimmungen transportiert werden
- Fahrzeuge dürfen nur von hierfür geeigneten und berechtigten Personen gelenkt werden
- auf eine sichere Beladung von Gepäck und Sportausrüstung ist zu achten

Einzeltransporte von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren durch Trainer:innen oder Betreuungspersonen sind grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig. In solchen Fällen sind die Erziehungsberechtigten entsprechend zu informieren.

Trainer:innen und Betreuungspersonen tragen im Rahmen sämtlicher Verbandsaktivitäten eine besondere Vorbildfunktion. Dies gilt insbesondere für die Einhaltung von Sicherheitsmaßnahmen im sportlichen Umfeld. Das Tragen der vorgeschriebenen Schutzausrüstung, insbesondere von Helmen, ist aktiv vorzuleben und einzufordern.

Auch im Bereich des öffentlichen Verkehrs sowie bei der Nutzung von Seilbahnen, Liftanlagen und sonstigen infrastrukturellen Einrichtungen ist auf die physische Sicherheit der betreuten Kinder

und Jugendlichen zu achten. Kinder und Jugendliche sind altersgerecht anzuleiten, auf Sicherheitsbestimmungen hinzuweisen und während der gesamten Verbandsaktivität angemessen zu beaufsichtigen.

4.6 Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen

Die Kommunikation mit Kindern und Jugendlichen hat im Landeskiverband Kärnten (LSVK) ausschließlich in einem sachlichen, respektvollen und sportbezogenen Rahmen zu erfolgen. Ziel ist es, eine transparente und nachvollziehbare Kommunikation sicherzustellen sowie unangemessene oder missverständliche Situationen zu vermeiden.

Digitale Kommunikationsmittel dürfen ausschließlich zur organisatorischen und sportbezogenen Abstimmung im Zusammenhang mit Verbandsaktivitäten verwendet werden. Dabei ist besonders auf Professionalität, Transparenz und einen angemessenen Umgangston zu achten.

Zulässig sind insbesondere:

- die Nutzung von WhatsApp oder vergleichbaren Kommunikationsdiensten zur Weitergabe organisatorischer Informationen
- Gruppenchats zur Kommunikation im Zusammenhang mit Trainings, Wettkämpfen, Trainingslagern oder sonstigen Verbandsaktivitäten
- sachliche und nachvollziehbare Kommunikation im sportlichen Kontext

Unzulässig sind insbesondere:

- private oder nicht nachvollziehbare Einzelkommunikation ohne sportlichen oder organisatorischen Zusammenhang
- Direktnachrichten über Social-Media-Plattformen
- die Kontaktaufnahme über private Social-Media-Kanäle wie beispielsweise Instagram, Snapchat oder vergleichbare Plattformen
- Nachrichten mit unangemessenem, grenzüberschreitendem oder respektlosem Inhalt
- Kommunikationsformen, die auf Geheimhaltung oder bewusste Umgehung von Transparenz abzielen

Die Kommunikation soll nach Möglichkeit transparent gestaltet werden. Insbesondere bei jüngeren Athlet:innen ist auf eine nachvollziehbare Einbindung der Eltern bzw. Erziehungsberechtigten zu achten.

Alle im Verband tätigen Personen haben auch im digitalen Umfeld die Grundsätze des respektvollen Umgangs sowie die Bestimmungen dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes einzuhalten.

4.7 Sicherheitsbewusstsein bei Trainings und Wettkämpfen

Die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen bei Trainings, Wettkämpfen und sonstigen sportlichen Veranstaltungen hat im Landeskiverband Kärnten (LSVK) höchste Priorität. Alle im Verband tätigen Personen sind verpflichtet, aktiv zur Einhaltung und Umsetzung der erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen beizutragen.

Trainings- und Wettkampfstätten sind unter Berücksichtigung der jeweiligen sportlichen Anforderungen sowie der geltenden Sicherheitsbestimmungen vorzubereiten und abzusichern. Dabei ist insbesondere auf eine sichere Organisation der Renn- und Trainingsbereiche zu achten.

Zu den wesentlichen Sicherheitsmaßnahmen zählen insbesondere:

- ordnungsgemäße Absperrungen von Trainings- und Wettkampfbereichen
- die Verwendung geeigneter Sicherheitsvorrichtungen wie Schutzmatten, Netze oder sonstiger Schutzeinrichtungen
- die Einhaltung ausreichender Sicherheits- und Sturzsäume
- die laufende Kontrolle der Sicherheitsmaßnahmen vor und während des Trainings- bzw. Wettkampfbetriebes
- die alters- und leistungsangepasste Gestaltung von Trainings- und Wettkampfbedingungen

Alle Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen sowie sonstigen verantwortlichen Personen haben darauf zu achten, dass Sicherheitsvorgaben konsequent eingehalten werden und potenzielle Gefährdungen frühzeitig erkannt sowie beseitigt werden.

Ein besonderes Augenmerk ist auf die Rennsicherheit sowie die sichere Durchführung von Trainingsmaßnahmen zu legen. Sicherheitsrelevante Entscheidungen sind stets unter Berücksichtigung der körperlichen Unversehrtheit und des Wohls der betreuten Kinder und Jugendlichen zu treffen.

Kampfrichter:innen-Schulungen und Sicherheitsvermittlung

Die Aus- und Weiterbildung von Kampfrichter:innen stellt einen wesentlichen Bestandteil der Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen des Landesskiverbandes Kärnten dar. Durch regelmäßig durchgeführte Kampfrichter:innen-Schulungen sorgt der Verband dafür, dass sicherheitsrelevante Standards im Trainings- und Wettkampfbereich einheitlich vermittelt, verstanden und angewendet werden.

Die Schulungen werden durch qualifizierte und geschulte Ausbilder:innen des LSVK durchgeführt und dienen insbesondere der Vermittlung von Kenntnissen und Handlungskompetenzen in den Bereichen:

- Absicherung von Trainings- und Wettkampfstrecken
- Einsatz und Kontrolle von Sicherheitsvorrichtungen und Schutzeinrichtungen
- Gestaltung und Freihaltung von Sicherheits- und Sturzsäumen
- Renn- und Veranstaltungssicherheit
- Risikobewertung und Gefahrenprävention
- Verhalten in Notfall- und Gefahrensituationen
- Einhaltung geltender Sicherheitsvorschriften und Verbandsrichtlinien

Ziel der Schulungen ist es, das Sicherheitsbewusstsein aller Beteiligten nachhaltig zu stärken und eine möglichst sichere Durchführung von Trainings, Wettkämpfen und sonstigen Verbandsveranstaltungen zu gewährleisten. Die Kampfrichter:innen leisten dadurch einen

wesentlichen Beitrag zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen sowie zur Umsetzung der Sicherheits- und Schutzstandards des LSVK.

5. Strukturelle Schutzmaßnahmen

5.1 Vertrauensperson des LSVK

Zur Sicherstellung eines klaren und nachvollziehbaren Umgangs mit Anliegen, Verdachtsfällen und Fragestellungen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes wird im Landeskiverband Kärnten (LSVK) eine zentrale Vertrauensperson eingerichtet.

Die Funktion der Vertrauensperson wird durch eine namentlich definierte Person aus dem Präsidium wahrgenommen. Sie fungiert als zentrale Anlaufstelle für Kinder und Jugendliche, Eltern bzw. Erziehungsberechtigte, Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen sowie sonstige Personen im Umfeld des Verbandes.

Für den Fall der Verhinderung, Befangenheit oder Abwesenheit der Vertrauensperson übernimmt der Generalsekretär des LSVK die Funktion der Stellvertretung.

Die Vertrauensperson dient insbesondere als Ansprechpartner:in bei:

- Wahrnehmungen von Grenzverletzungen
- Verdachtsfällen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- Konflikt- und Unsicherheitsfällen
- Fragen zur Anwendung dieses Konzeptes
- Anliegen im Zusammenhang mit dem Schutz und Wohl von Kindern und Jugendlichen

Ziel der Vertrauensperson ist es, eine vertrauliche, verantwortungsbewusste und nachvollziehbare Bearbeitung von Meldungen und Anliegen sicherzustellen.

Zur Unterstützung der Umsetzung dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes stellt der Landeskiverband Kärnten (LSVK) ergänzende Informationsunterlagen in Form von Kurzfassungen bzw. Handouts zur Verfügung. Diese enthalten die wichtigsten Inhalte des Konzeptes, die aktuellen Kontaktdaten der Vertrauensperson und deren Stellvertretung sowie weiterführende Informationen. Dabei werden zielgruppengerechte Informationsunterlagen sowohl für Erwachsene (z. B. Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen und Eltern) als auch für Kinder und Jugendliche bereitgestellt, um einen möglichst niederschweligen und verständlichen Zugang zu den wesentlichen Inhalten des Kinder- und Jugendschutzes zu gewährleisten.

5.2 Zuständigkeiten der Vertrauensperson

Die Zuständigkeit der Vertrauensperson sowie der Stellvertretung umfasst die Entgegennahme, erste Einschätzung und Koordination von Anliegen und Meldungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Verantwortungsbereiches des LSVK.

Die Vertrauensperson handelt dabei nicht als Ermittlungs- oder Disziplinarbehörde, sondern übernimmt eine koordinierende und unterstützende Funktion im Rahmen der festgelegten Abläufe des Verbandes.

Je nach Art und Schwere des Sachverhaltes erfolgt eine Einbindung der jeweils zuständigen Stellen innerhalb des Verbandes sowie erforderlichenfalls externer Fachstellen oder Behörden. Dabei sind insbesondere die geltenden gesetzlichen Bestimmungen, die bestehenden Richtlinien des LSVK sowie die Interessen und der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu berücksichtigen.

Die Zuständigkeiten, Handlungsspielräume sowie mögliche Maßnahmen und Sanktionen richten sich darüber hinaus nach den geltenden Bestimmungen des LSVK-Handbuches. Die Vertrauensperson und deren Stellvertretung handeln im Rahmen der dort festgelegten Zuständigkeiten und leiten Sachverhalte erforderlichenfalls an die jeweils zuständigen Funktionsträger:innen oder Gremien des Verbandes weiter. Die im LSVK-Handbuch definierten Verfahren, Befugnisse und disziplinären Maßnahmen bleiben von diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept unberührt und werden durch dieses ergänzt.

5.3 Aufgaben der Vertrauensperson

Die Vertrauensperson hat die Aufgabe, den Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Verbandes organisatorisch zu unterstützen und als zentrale Ansprechstelle für entsprechende Anliegen und Meldungen zu fungieren.

Zu den wesentlichen Aufgaben zählen insbesondere:

- Entgegennahme von Meldungen, Hinweisen und Verdachtsfällen
- erste Einschätzung und Dokumentation von Sachverhalten
- Koordination weiterer Schritte im Rahmen der festgelegten Abläufe
- Unterstützung und Begleitung betroffener Personen im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes
- Weiterleitung von Sachverhalten an zuständige Stellen innerhalb des LSVK
- erforderlichenfalls Einbindung externer Fachstellen oder Behörden
- Unterstützung bei Fragen zur Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes
- Förderung der Sensibilisierung für den Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Verbandes

Die Vertrauensperson hat bei ihrer Tätigkeit auf Vertraulichkeit, Nachvollziehbarkeit sowie einen verantwortungsvollen Umgang mit sensiblen Informationen zu achten.

Im Mittelpunkt aller Maßnahmen stehen der Schutz, die Sicherheit sowie das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

5.4 Zusammenarbeit mit externen Fachstellen

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) arbeitet im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes bei Bedarf mit externen Fachstellen und Behörden zusammen, um eine fachlich angemessene, verantwortungsvolle und professionelle Vorgehensweise sicherzustellen.

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen dient insbesondere der fachlichen Unterstützung bei Verdachtsfällen, der Einschätzung von Gefährdungssituationen sowie der Beratung im Zusammenhang mit Präventions- und Schutzmaßnahmen.

Der LSVK arbeitet dabei insbesondere mit folgenden Stellen zusammen:

- Delfi – Kinderschutzzentrum Kärnten
- Polizei als Sicherheitsbehörde im Rahmen des Projektes “Gemeinsam Sicher”

Eine Einbindung externer Fachstellen oder Behörden erfolgt insbesondere:

- bei Verdachtsfällen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes
- bei möglichen Kindeswohlgefährdungen
- bei strafrechtlich relevanten Sachverhalten
- bei Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise
- zur fachlichen Beratung und Unterstützung im Anlassfall
- im Bereich von Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen bei Trainings und Wettkämpfen

Im Bereich der Trainings- und Rennsicherheit erfolgt die Zusammenarbeit mit Sicherheitsbehörden insbesondere zur Sensibilisierung und Vermittlung sicherheitsrelevanter Themen, beispielsweise im Zusammenhang mit Absperrungen, Verkehrs- und Veranstaltungssicherheit sowie allgemeinen Sicherheitsmaßnahmen bei Trainings und Wettkämpfen.

Darüber hinaus umfasst die Vermittlung von Sicherheitsstandards auch die Sensibilisierung für Verhaltensregeln im alpinen Umfeld und auf der Piste. Dazu zählen insbesondere die Einhaltung von Pisten- und Sicherheitsregeln, ein verantwortungsbewusstes Verhalten im Trainings- und Wettkampfbereich sowie die Vermeidung typischer Gefährdungssituationen. Hierzu gehört beispielsweise das Verbot, unter Geländekuppen, in unübersichtlichen Streckenabschnitten oder in anderen Bereichen mit eingeschränkter Sicht stehen zu bleiben. Ziel ist es, das Sicherheitsbewusstsein der Athlet:innen nachhaltig zu stärken und das Risiko von Unfällen und Gefährdungen im Trainings- und Wettkampfbetrieb bestmöglich zu reduzieren.

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen erfolgt unter Berücksichtigung der geltenden gesetzlichen Bestimmungen sowie unter Wahrung des Schutzes und der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

5.5 Strafregisterbescheinigung der Gruppenleitenden Trainer:innen

Zum Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen verpflichtet der Landesskiverband Kärnten (LSVK) gruppenleitende Trainer:innen sowie angestellte Trainer:innen mit regelmäßigem Kontakt zu Kindern und Jugendlichen zur Vorlage einer gültigen Strafregisterbescheinigung „Kinder- und Jugendfürsorge“ gemäß den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

Die Vorlage der Strafregisterbescheinigung hat vor Aufnahme der Tätigkeit im Nachwuchs- und Betreuungsbereich des LSVK zu erfolgen. Ohne entsprechende Vorlage ist eine Tätigkeit als gruppenleitende oder betreuende Person im Verantwortungsbereich des LSVK nicht zulässig.

Unabhängig davon behält sich der LSVK vor, bei begründeten Zweifeln oder im Anlassfall eine neuerliche Vorlage der Strafregisterbescheinigung zu verlangen, sofern dies rechtlich zulässig und sachlich gerechtfertigt ist.

Die Verarbeitung und Aufbewahrung entsprechender Nachweise erfolgt unter Einhaltung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie mit besonderer Vertraulichkeit.

Die Strafregisterbescheinigung dient als präventive Schutzmaßnahme und soll dazu beitragen, ein sicheres Umfeld für Kinder und Jugendliche innerhalb des Verbandes sicherzustellen.

6. Meldewesen

6.1 Meldung von Vorfällen und Verdachtsfällen

Der Landeskiverband Kärnten (LSVK) legt großen Wert darauf, dass Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten, Verdachtsfälle oder mögliche Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen ernst genommen und entsprechend behandelt werden.

Alle im Verband tätigen Personen sind angehalten, Wahrnehmungen oder Hinweise, die auf eine mögliche Gefährdung des Wohls von Kindern und Jugendlichen hindeuten könnten, unverzüglich zu melden. Dies gilt insbesondere bei:

- körperlicher, psychischer oder sexualisierter Gewalt
- unangemessenem oder grenzüberschreitendem Verhalten
- Vernachlässigung oder Machtmissbrauch
- Mobbing, Einschüchterung oder Diskriminierung
- sicherheitsrelevanten Gefährdungssituationen
- sonstigen Wahrnehmungen, die das Wohl oder die Sicherheit von Kindern und Jugendlichen beeinträchtigen könnten

Meldungen sollen sachlich, nachvollziehbar und verantwortungsbewusst erfolgen. Ziel des Meldewesens ist es, frühzeitig reagieren und geeignete Schutzmaßnahmen setzen zu können.

6.2 Zuständigkeiten und Meldewege

Zentrale Ansprechstelle für Meldungen und Anliegen im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes ist die Vertrauensperson des LSVK. Im Falle ihrer Verhinderung oder Befangenheit übernimmt die festgelegte Stellvertretung diese Aufgaben.

Meldungen können insbesondere erfolgen durch:

- Kinder und Jugendliche
- Eltern bzw. Erziehungsberechtigte
- Trainer:innen und Betreuer:innen
- Funktionär:innen und sonstige Beteiligte
- Personen im Umfeld des Verbandes

Die Meldung hat grundsätzlich vereins- bzw. verbandsintern über die vorgesehenen Zuständigkeiten des LSVK zu erfolgen. Die Vertrauensperson übernimmt die erste Einschätzung des Sachverhaltes sowie die Koordination der weiteren Vorgehensweise entsprechend den geltenden Richtlinien und Zuständigkeiten des Verbandes.

Je nach Art und Schwere des Sachverhaltes können zuständige Referent:innen, das Präsidium, der Disziplinarausschuss oder externe Fachstellen bzw. Behörden eingebunden werden.

6.3 Umgang mit anonymen Hinweisen

Anonyme Hinweise oder Meldungen können grundsätzlich entgegengenommen werden, sofern diese Hinweise auf mögliche Gefährdungen oder unangemessenes Verhalten im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen betreffen.

Da anonyme Meldungen oftmals nur eingeschränkt überprüfbar sind, kann deren Bearbeitung und weitere Abklärung nur im Rahmen der tatsächlich verfügbaren Informationen erfolgen.

Auch bei anonymen Hinweisen ist der LSVK verpflichtet, mögliche Gefährdungen ernst zu nehmen und situationsabhängig zu prüfen, ob weitere Maßnahmen oder Abklärungen erforderlich sind.

Missbräuchliche oder bewusst falsche Anschuldigungen widersprechen den Grundsätzen dieses Konzeptes und können entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen.

6.4 Dokumentationspflicht

Meldungen, Hinweise, Verdachtsfälle sowie gesetzte Maßnahmen sind im erforderlichen Ausmaß nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation dient der Transparenz, der Nachvollziehbarkeit von Entscheidungen sowie der geordneten Bearbeitung von Sachverhalten.

Die Dokumentation hat sachlich, objektiv und vertraulich zu erfolgen und kann insbesondere umfassen:

- Zeitpunkt und Inhalt der Meldung
- beteiligte Personen
- wahrgenommene Sachverhalte
- gesetzte Maßnahmen und Gespräche
- Weiterleitungen an zuständige Stellen
- Ergebnisse von Einschätzungen oder Abklärungen

Dokumentiert werden ausschließlich sachliche Wahrnehmungen, Meldungen und gesetzte Maßnahmen. Persönliche Wertungen, Vermutungen oder unbelegte Anschuldigungen sind als solche kenntlich zu machen bzw. zu vermeiden.

Die Dokumentation von Meldungen und Verdachtsfällen erfolgt in Papierform und wird in einem eigens dafür angelegten und gesicherten Ordner im Verbandsbüro des Landesskiverbandes

Kärnten (LSVK) aufbewahrt. Die Vertrauensperson ist über jede Dokumentation eines Verdachtsfalles zu informieren.

Der Zugriff auf die Dokumentation ist auf die Vertrauensperson sowie deren Stellvertretung beschränkt. Eine Einsichtnahme durch weitere Personen ist ausschließlich im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeiten, der geltenden Verbandsrichtlinien oder zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen zulässig.

Die Dokumentation dient ausschließlich der Bearbeitung, Nachvollziehbarkeit und gegebenenfalls Weiterleitung von Sachverhalten im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz. Die Unterlagen sind vor unbefugtem Zugriff zu schützen und vertraulich zu behandeln.

6.5 Vertraulichkeit und Datenschutz

Im Umgang mit Meldungen, Verdachtsfällen und personenbezogenen Informationen ist auf besondere Vertraulichkeit und einen verantwortungsvollen Umgang mit sensiblen Daten zu achten.

Informationen dürfen ausschließlich an jene Personen weitergegeben werden, die zur Bearbeitung des jeweiligen Sachverhaltes zuständig oder rechtlich dazu befugt sind. Dabei sind die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie die Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen zu berücksichtigen.

Der Schutz und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen stehen dabei stets im Vordergrund. Gleichzeitig ist darauf zu achten, dass Meldungen sachlich behandelt und Vorverurteilungen vermieden werden.

Alle mit der Bearbeitung eines Sachverhaltes befassten Personen haben Vertraulichkeit zu wahren und sensibel mit den ihnen anvertrauten Informationen umzugehen.

Die Weitergabe von Informationen erfolgt ausschließlich an jene Personen, die aufgrund ihrer Funktion oder Zuständigkeit mit der Bearbeitung des jeweiligen Sachverhaltes betraut sind.

6.6 Beschwerdemanagement

Der Landeskiverband Kärnten (LSVK) fördert eine offene und respektvolle Kommunikationskultur, in der Kinder und Jugendliche sowie alle im Verbandsumfeld tätigen Personen Anliegen, Beschwerden oder Beobachtungen ohne Angst vor Benachteiligung oder negativen Konsequenzen ansprechen können.

Beschwerden, Hinweise oder Rückmeldungen im Zusammenhang mit dem Kinder- und Jugendschutz werden ernst genommen, vertraulich behandelt und entsprechend den im Kinder- und Jugendschutzkonzept festgelegten Melde- und Interventionsabläufen bearbeitet. Ziel ist es, mögliche Missstände frühzeitig zu erkennen, angemessen darauf zu reagieren und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen sicherzustellen.

Kinder und Jugendliche sollen in ihrer Selbstbestimmung gestärkt und ermutigt werden, sich bei Unsicherheiten, Grenzverletzungen oder unangenehmen Situationen an eine Vertrauensperson zu wenden. Dabei wird besonderer Wert auf einen wertschätzenden, verständlichen und altersgerechten Umgang gelegt.

Zur Unterstützung stellt der LSVK ergänzend zu diesem Kinder- und Jugendschutzkonzept eine eigene Informationsbroschüre für Kinder und Jugendliche zur Verfügung. Diese informiert in altersgerechter Sprache über mögliche Formen von Gewalt und Grenzverletzungen, Ansprechpersonen sowie die Möglichkeiten, Hilfe und Unterstützung in Anspruch zu nehmen.

Beschwerden können persönlich, telefonisch oder schriftlich an die Vertrauensperson des LSVK gerichtet werden. Jede Beschwerde wird entsprechend ihrer Art und Schwere sachlich geprüft und nach den im Konzept definierten Zuständigkeiten und Abläufen bearbeitet.

Niemand darf aufgrund einer gutgläubig eingebrachten Beschwerde oder Meldung benachteiligt oder diskriminiert werden.

7. Interventionsplan bei Verdachtsfällen

7.1 Grundsätze Anlassfälle

Werden im Rahmen von Aktivitäten des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten, Verdachtsfälle oder mögliche Gefährdungssituationen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen wahrgenommen oder gemeldet, ist verantwortungsvoll, sachlich und entsprechend den festgelegten Abläufen zu handeln.

Oberste Priorität hat dabei der Schutz und die Sicherheit der betroffenen Kinder und Jugendlichen. Ziel aller Maßnahmen ist es, mögliche Gefährdungen rasch zu erkennen, weitere Risiken zu vermeiden und eine angemessene sowie nachvollziehbare Vorgehensweise sicherzustellen.

Anlassfälle im Sinne dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes können sowohl innerhalb als auch außerhalb des unmittelbaren Verantwortungsbereiches des LSVK auftreten. Sie umfassen insbesondere Situationen, in denen das Wohl oder die Sicherheit eines Kindes oder Jugendlichen gefährdet erscheint oder Hinweise auf grenzüberschreitendes Verhalten vorliegen.

Hierzu zählen insbesondere:

- **Verbandsinterne Anlassfälle**, beispielsweise Grenzverletzungen oder unangemessenes Verhalten zwischen Trainer:innen, Betreuer:innen, Funktionär:innen oder sonstigen Betreuungspersonen und den betreuten Kindern bzw. Jugendlichen.
- **Anlassfälle, die von Kindern oder Jugendlichen an Betreuungspersonen herangetragen werden (Verbandsextern)**, beispielsweise wenn Athlet:innen von familiären Problemen, Gewalt, Vernachlässigung, Missbrauch oder anderen belastenden Situationen außerhalb des sportlichen Umfeldes berichten.
- **Vorfälle unter Kindern und Jugendlichen (Athlet zu Athlet)**, insbesondere Mobbing, Diskriminierung, körperliche oder psychische Gewalt, sexualisierte Grenzverletzungen

oder sonstige Übergriffe innerhalb der Trainingsgruppen, bei Wettkämpfen oder im Rahmen von Verbandsveranstaltungen.

- **Hinweise oder Meldungen durch Dritte**, beispielsweise durch Eltern, Erziehungsberechtigte, Vereinsfunktionär:innen, Lehrpersonen oder sonstige Personen, die auf eine mögliche Gefährdung des Kindeswohls aufmerksam machen.

Unabhängig davon, aus welchem Umfeld ein Anlassfall stammt oder, von wem dieser gemeldet wird, sind alle Hinweise ernst zu nehmen und entsprechend den in diesem Konzept festgelegten Melde- und Interventionsabläufen zu behandeln.

Im Anlassfall gelten insbesondere folgende Grundsätze:

- Ruhe bewahren und besonnen handeln
- Wahrnehmungen und Informationen ernst nehmen
- keine vorschnellen Schlussfolgerungen oder Vorverurteilungen treffen
- Aussagen und Beobachtungen sachlich dokumentieren
- Vertraulichkeit wahren und Informationen nur an zuständige Personen weitergeben
- die betroffenen Kinder und Jugendlichen ernst nehmen und schützen
- keine eigenständigen Ermittlungen oder Befragungen durchführen
- die vorgesehenen internen Zuständigkeiten und Meldewege einhalten

Meldungen oder Verdachtsfälle sind unverzüglich an die Vertrauensperson des LSVK bzw. deren Stellvertretung weiterzuleiten. Diese übernimmt die erste Einschätzung des Sachverhaltes sowie die Koordination der weiteren Vorgehensweise entsprechend den geltenden Richtlinien und Zuständigkeiten des Verbandes.

Je nach Art und Schwere des Vorfalls können interne Maßnahmen, die Einbindung externer Fachstellen oder die Verständigung zuständiger Behörden erforderlich sein. Dabei sind insbesondere der Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen, die gesetzlichen Verpflichtungen sowie die Interessen aller Beteiligten zu berücksichtigen.

Im Falle einer akuten Gefährdungssituation oder bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten sind unverzüglich geeignete Schutzmaßnahmen zu setzen und erforderlichenfalls die zuständigen Behörden einzubinden.

7.2 Stufenmodell bei Verdachtsfällen

Um im Anlassfall ein nachvollziehbares und einheitliches Vorgehen sicherzustellen, erfolgt die Bearbeitung von Verdachtsfällen und Grenzverletzungen im Landeskiverband Kärnten (LSVK) nach einem abgestuften Ablaufmodell.

Wahrnehmung

Grenzverletzungen, unangemessenes Verhalten, Gefährdungssituationen oder sonstige auffällige Wahrnehmungen im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen sind ernst zu nehmen und aufmerksam zu beobachten.

Meldung

Wahrnehmungen oder Hinweise sind unverzüglich an die Vertrauensperson des LSVK bzw. deren Stellvertretung weiterzuleiten.

Ersteinschätzung

Die Vertrauensperson nimmt eine erste sachliche Einschätzung des gemeldeten Sachverhaltes vor und beurteilt, ob weiterer Handlungsbedarf besteht.

Dokumentation

Wesentliche Informationen, Wahrnehmungen sowie gesetzte Schritte sind nachvollziehbar und vertraulich zu dokumentieren.

Weiterleitung

Je nach Art und Schwere des Sachverhaltes erfolgt die Weiterleitung an zuständige Stellen innerhalb des LSVK sowie erforderlichenfalls an externe Fachstellen oder Behörden.

Maßnahmen

Auf Basis der Einschätzung werden angemessene Schutz-, Unterstützungs- oder Disziplinarmaßnahmen gesetzt. Dabei stehen der Schutz und das Wohl der betroffenen Kinder und Jugendlichen stets im Vordergrund. Die konkrete Umsetzung weiterer Maßnahmen erfolgt entsprechend den Zuständigkeiten, Verfahren und Handlungsmöglichkeiten gemäß den geltenden Bestimmungen des LSVK-Handbuches.

7.3 Rehabilitation bei nicht bestätigten Verdachtsfällen

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) behandelt sämtliche Meldungen und Verdachtsfälle mit der gebotenen Sorgfalt, Objektivität und Vertraulichkeit. Gleichzeitig ist sicherzustellen, dass Personen, gegen die Vorwürfe erhoben werden, bis zur Klärung des Sachverhaltes nicht vorverurteilt werden.

Nicht jeder Verdachtsfall führt unmittelbar zu einer Anzeige oder zur Einleitung behördlicher Maßnahmen. Soweit keine akute Gefährdung von Kindern oder Jugendlichen besteht und keine gesetzliche Verpflichtung zum sofortigen Einschreiten vorliegt, erfolgt zunächst eine sorgfältige interne Prüfung des Sachverhaltes.

Diese umfasst insbesondere:

- eine sachliche Erfassung und Dokumentation der Meldung,
- eine erste Einschätzung durch die Vertrauensperson,
- die Anhörung der betroffenen bzw. beschuldigten Person,
- die Anhörung weiterer beteiligter oder auskunftsfähiger Personen,
- die Prüfung der vorliegenden Informationen und Unterlagen,

- gegebenenfalls die Einbindung externer Fachstellen zur fachlichen Beurteilung (z.B. Delfi-Kinderschutzorganisation).

Bestätigt sich ein Verdacht nach Abschluss der Prüfung nicht oder erweist sich eine Beschuldigung als unbegründet, trifft der LSVK angemessene Maßnahmen zur Rehabilitation der betroffenen Person. Ziel ist es, deren persönliche und berufliche Integrität wiederherzustellen sowie mögliche Nachteile oder Rufschädigungen im Rahmen der Möglichkeiten des Verbandes zu vermeiden.

Unabhängig davon bleibt der Grundsatz bestehen, dass jede Meldung ernst genommen und sorgfältig geprüft wird. Gutgläubig erstattete Meldungen führen für die meldende Person zu keinen Nachteilen, auch wenn sich der Verdacht im Nachhinein nicht bestätigt.

7.4 Sofortmaßnahmen

Im Anlassfall sind abhängig von Art, Umfang und Schwere des gemeldeten Sachverhaltes unverzüglich angemessene Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu setzen.

Ziel möglicher Sofortmaßnahmen ist es insbesondere, weitere Gefährdungen zu verhindern, die Sicherheit aller Beteiligten sicherzustellen sowie eine geordnete weitere Bearbeitung des Sachverhaltes zu ermöglichen.

Die zu setzenden Maßnahmen richten sich nach der jeweiligen Gefährdungslage und können insbesondere organisatorische, betreuungsbezogene oder disziplinarische Maßnahmen umfassen. Dabei ist stets auf Verhältnismäßigkeit, Nachvollziehbarkeit und den Schutz der betroffenen Kinder und Jugendlichen zu achten.

Je nach Schwere des Vorwurfs können einzelne Personen vorübergehend von Tätigkeiten im Nachwuchs- oder Betreuungsbereich ausgeschlossen oder bis zur weiteren Klärung des Sachverhaltes von ihrer Funktion entbunden werden.

Weiterführende Maßnahmen und mögliche Sanktionen erfolgen unter Berücksichtigung der geltenden Richtlinien, der im LSVK-Handbuch festgelegten Zuständigkeiten und Handlungsmöglichkeiten, der Disziplinarordnung sowie der unter Punkt 8.3 dieses Konzeptes beschriebenen Maßnahmen und Konsequenzen.

7.5 Suspendierung bei schwerwiegendem Verdacht

Liegt ein schwerwiegender Verdacht oder eine erhebliche Gefährdung im Zusammenhang mit Kindern und Jugendlichen vor, kann zum Schutz der betroffenen Personen eine sofortige vorläufige Suspendierung oder Einschränkung der Tätigkeit der betroffenen Person erfolgen.

Eine Suspendierung dient ausschließlich dem Schutz der Kinder und Jugendlichen sowie der Sicherstellung einer geordneten weiteren Bearbeitung des Sachverhaltes und stellt keine Vorverurteilung dar.

Die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der vorliegenden Informationen, der möglichen Gefährdungslage sowie der geltenden Zuständigkeiten und Richtlinien des LSVK.

Weiterführende disziplinarische Maßnahmen richten sich nach den bestehenden Regelwerken und Zuständigkeiten des Verbandes.

7.6 Einbindung externer Stellen

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) kann bei Verdachtsfällen, Gefährdungssituationen oder komplexen Sachverhalten externe Fachstellen zur fachlichen Unterstützung und Beratung einbinden.

Die Einbindung erfolgt insbesondere dann, wenn:

- eine fachliche Einschätzung erforderlich erscheint
- Unsicherheiten hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise bestehen
- mögliche Kindeswohlgefährdungen vorliegen
- strafrechtlich relevante Sachverhalte nicht ausgeschlossen werden können
- besondere Schutzmaßnahmen erforderlich sind

Als externe Fachstellen kommen insbesondere das Delfi – Kinderschutzzentrum Kärnten sowie weitere zuständige Beratungs- und Unterstützungseinrichtungen in Betracht.

Die Zusammenarbeit mit externen Stellen erfolgt unter Wahrung der gesetzlichen Bestimmungen sowie unter besonderer Berücksichtigung des Schutzes und der Interessen der betroffenen Kinder und Jugendlichen.

7.7 Zusammenarbeit mit Behörden

Sofern gesetzliche Verpflichtungen bestehen oder strafrechtlich relevante Sachverhalte vorliegen, arbeitet der Landesskiverband Kärnten (LSVK) mit den zuständigen Behörden zusammen.

Dies betrifft insbesondere Fälle, in denen eine akute Gefährdung von Kindern und Jugendlichen nicht ausgeschlossen werden kann oder der Verdacht auf strafbare Handlungen besteht.

Die Zusammenarbeit kann insbesondere mit Sicherheitsbehörden, der Polizei sowie weiteren zuständigen Behörden und Einrichtungen erfolgen. Im Bereich von Sicherheits- und Präventionsmaßnahmen bei Trainings und Wettkämpfen erfolgt eine Zusammenarbeit insbesondere auch im Rahmen des Projektes Gemeinsam Sicher.

Der LSVK achtet dabei auf eine sachliche, verantwortungsbewusste und gesetzeskonforme Vorgehensweise sowie auf den Schutz der Persönlichkeitsrechte aller betroffenen Personen.

8. Sanktionen und disziplinaire Maßnahmen

8.1 Null-Toleranz-Grundsatz

Der Landesskiverband Kärnten (LSVK) verfolgt im Bereich des Kinder- und Jugendschutzes einen klaren Null-Toleranz-Grundsatz gegenüber jeglicher Form von Gewalt, Missbrauch, Machtmissbrauch, Diskriminierung, Vernachlässigung sowie grenzüberschreitendem oder unangemessenem Verhalten gegenüber Kindern und Jugendlichen.

Verstöße gegen die Grundsätze dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes werden ernst genommen und entsprechend den geltenden Richtlinien sowie den bestehenden Zuständigkeiten des Verbandes behandelt.

Der Schutz und das Wohl der betreuten Kinder und Jugendlichen stehen dabei stets im Vordergrund und haben Vorrang gegenüber sportlichen, organisatorischen oder persönlichen Interessen.

Je nach Art und Schwere eines Vorfalls können organisatorische, disziplinaire oder rechtliche Maßnahmen gesetzt sowie externe Fachstellen oder Behörden eingebunden werden.

8.2 Verweis auf die Disziplinarordnung des LSVK

Verstöße gegen dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept können zugleich Verstöße gegen die Verhaltensrichtlinien, den Ethikkodex sowie die bestehenden disziplinairen Bestimmungen des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) darstellen.

Die Behandlung und Ahndung entsprechender Verstöße erfolgt gemäß den geltenden Regelungen und Zuständigkeiten des LSVK-Handbuches sowie den darin vorgesehenen disziplinairen Maßnahmen.

Abhängig von Art, Umfang und Schwere des jeweiligen Sachverhaltes können Maßnahmen durch zuständige Funktionsträger:innen des Verbandes oder durch den Disziplinausschuss des LSVK gesetzt werden. Der Disziplinausschuss setzt sich aus dem Präsidenten des LSVK sowie dem für den jeweiligen Fachbereich zuständigen Referenten zusammen und entscheidet im Rahmen der geltenden Bestimmungen des LSVK-Handbuches über die erforderlichen Maßnahmen.

Unabhängig von internen disziplinairen Maßnahmen bleiben gesetzliche Verpflichtungen sowie mögliche behördliche oder strafrechtliche Verfahren unberührt.

8.3 Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen

Bei Verstößen gegen dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept sowie gegen die bestehenden Verhaltensrichtlinien und den Ethikkodex des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) können abhängig von Art, Umfang und Schwere des Sachverhaltes entsprechende Maßnahmen gesetzt werden.

Ziel der Maßnahmen ist insbesondere der Schutz der betreuten Kinder und Jugendlichen, die Vermeidung weiterer Gefährdungen sowie die Sicherstellung eines sicheren und respektvollen Verbandsumfeldes.

Mögliche Maßnahmen und Konsequenzen können insbesondere sein:

- mündliche Verwarnung
- schriftlicher Verweis
- vorübergehende Einschränkung oder Entziehung von Funktionen und Tätigkeiten
- vorübergehende Suspendierung von Betreuungs- oder Trainertätigkeiten
- Ausschluss von Trainings, Wettkämpfen oder sonstigen Verbandsaktivitäten
- zeitlich begrenzte oder unbefristete Wettkampfsperren
- Aussetzung von Förderungen oder Kostenübernahmen im Rahmen der geltenden Verbandsbestimmungen
- Ausschluss aus Kadern, Funktionen oder dem Verantwortungsbereich des LSVK
- Entzug von Berechtigungen oder Lizenzen, soweit dies nach den geltenden Bestimmungen zulässig ist
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens gemäß LSVK-Handbuch
- Weiterleitung an zuständige Fachstellen oder Behörden bei Verdacht auf strafrechtlich relevantes Verhalten

Die Entscheidung über entsprechende Maßnahmen erfolgt unter Berücksichtigung der jeweiligen Gefährdungslage, der vorhandenen Informationen sowie der geltenden Zuständigkeiten und Regelungen des Verbandes.

Unabhängig von internen Maßnahmen bleiben gesetzliche Verpflichtungen sowie mögliche behördliche oder strafrechtliche Konsequenzen unberührt.

9. Umsetzung und Verankerung

9.1 Veröffentlichung des Konzeptes

Das Kinder- und Jugendschutzkonzept des Landesskiverbandes Kärnten (LSVK) wird in geeigneter Form veröffentlicht und allen relevanten Personengruppen zugänglich gemacht.

Die Veröffentlichung erfolgt insbesondere über die offizielle Homepage des LSVK sowie im Rahmen interner Informations- und Verbandsveranstaltungen. Dadurch soll sichergestellt werden, dass die Inhalte des Konzeptes transparent kommuniziert und jederzeit einsehbar sind.

Ziel der Veröffentlichung ist es, ein gemeinsames Verständnis für den Kinder- und Jugendschutz innerhalb des Verbandes zu schaffen und die verbindlichen Standards im Umgang mit Kindern und Jugendlichen klar darzustellen.

9.2 Information der Mitgliedsvereine

Die Mitgliedsvereine des LSVK werden über das Kinder- und Jugendschutzkonzept informiert und zur Umsetzung entsprechender Schutzmaßnahmen im eigenen Vereinsbereich angehalten.

Der LSVK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, die Inhalte dieses Konzeptes sinngemäß zu übernehmen und im jeweiligen Vereinsumfeld zu berücksichtigen. Dabei soll insbesondere das Bewusstsein für den Schutz von Kindern und Jugendlichen sowie für einen respektvollen und sicheren Umgang im Sport gestärkt werden.

Durch die Information und Sensibilisierung der Mitgliedsvereine soll eine möglichst einheitliche und verantwortungsbewusste Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzes im gesamten Wirkungsbereich des LSVK gefördert werden.

9.3 Unterfertigung und Kenntnisnahme

Zur Sicherstellung einer verbindlichen Umsetzung des Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sind alle im Nachwuchs- und Betreuungsbereich tätigen Personen verpflichtet, die Inhalte dieses Konzeptes zur Kenntnis zu nehmen und einzuhalten.

Angestellte Trainer:innen des Landeskiverbandes Kärnten (LSVK) haben das Kinder- und Jugendschutzkonzept im Rahmen ihres Dienstverhältnisses verbindlich zur Kenntnis zu nehmen und entsprechend zu unterfertigen. Die Anerkennung des Konzeptes bildet dabei einen Bestandteil der Tätigkeit im Verantwortungsbereich des LSVK.

Auch Gruppen-Trainer:innen sowie sonstige Betreuungspersonen ohne bestehendes Dienstverhältnis zum LSVK, die regelmäßig mit Kindern und Jugendlichen im Verbandsbereich arbeiten oder diese betreuen, sind verpflichtet, das Konzept zur Kenntnis zu nehmen und die darin enthaltenen Grundsätze sowie Verhaltensregeln einzuhalten.

Durch die Unterfertigung bzw. Kenntnisnahme bestätigen die betreffenden Personen, dass ihnen die Inhalte des Konzeptes bekannt sind und sie die festgelegten Maßnahmen und Verhaltensstandards im Rahmen ihrer Tätigkeit beachten werden.

9.4 Integration in Dienstverhältnisse

Die Inhalte dieses Kinder- und Jugendschutzkonzeptes sind Bestandteil der organisatorischen und vertraglichen Rahmenbedingungen im Nachwuchs- und Betreuungsbereich des Landeskiverbandes Kärnten (LSVK).

Bei angestellten Trainer:innen und sonstigen im Betreuungsbereich tätigen Personen erfolgt die Einbindung des Konzeptes insbesondere im Rahmen von Dienstverhältnissen, Tätigkeitsvereinbarungen oder sonstigen organisatorischen Regelungen des Verbandes.

Durch die Integration in bestehende Abläufe und Vereinbarungen soll sichergestellt werden, dass der Kinder- und Jugendschutz als verbindlicher Bestandteil der Tätigkeit innerhalb des LSVK wahrgenommen und umgesetzt wird.

9.5 Laufende Sensibilisierung

Der Landeskiverband Kärnten (LSVK) versteht Kinder- und Jugendschutz als fortlaufende Aufgabe und achtet darauf, das Bewusstsein für einen sicheren, respektvollen und verantwortungsvollen Umgang mit Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu fördern.

Im Rahmen von Verbandsaktivitäten, Besprechungen, Informationsweitergaben sowie internen Veranstaltungen sollen die Inhalte dieses Konzeptes regelmäßig thematisiert und in Erinnerung gerufen werden.

Ziel der laufenden Sensibilisierung ist es insbesondere, Handlungssicherheit zu fördern, Gefährdungssituationen frühzeitig zu erkennen sowie einen achtsamen und verantwortungsvollen Umgang im gesamten Verbandsumfeld zu stärken.

10. Schlussbestimmungen

10.1 Inkrafttreten

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept tritt mit Beschlussfassung durch das Präsidium des Landeskiverbandes Kärnten (LSVK) in Kraft.

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens sind die in diesem Konzept festgelegten Grundsätze, Maßnahmen und Verhaltensregeln im gesamten Verantwortungsbereich des LSVK verbindlich anzuwenden und einzuhalten.

10.2 Evaluierung und Weiterentwicklung

Der Landeskiverband Kärnten (LSVK) versteht Kinder- und Jugendschutz als fortlaufenden Entwicklungsprozess. Das vorliegende Konzept wird daher regelmäßig überprüft und bei Bedarf an organisatorische, gesetzliche oder praktische Entwicklungen angepasst.

Ziel der Evaluierung und Weiterentwicklung ist es, die Wirksamkeit der festgelegten Maßnahmen laufend zu verbessern sowie aktuelle Anforderungen und Erfahrungen aus dem Verbandsalltag entsprechend zu berücksichtigen.

Anregungen, Hinweise und Erfahrungen aus der praktischen Anwendung des Konzeptes können dabei in zukünftige Anpassungen einfließen.

10.3 Empfehlung zur Übernahme durch Vereine

Dieses Kinder- und Jugendschutzkonzept wird auch den Mitgliedsvereinen des Landeskiverbandes Kärnten (LSVK) zur Verfügung gestellt.

Der LSVK empfiehlt seinen Mitgliedsvereinen, die Inhalte und Grundsätze dieses Konzeptes im jeweiligen Vereinsbereich sinngemäß zu übernehmen und entsprechende Maßnahmen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen umzusetzen.

Ziel ist es, ein möglichst einheitliches Verständnis von Kinder- und Jugendschutz innerhalb des gesamten Wirkungsbereiches des LSVK zu fördern und sichere, respektvolle Rahmenbedingungen für Kinder und Jugendliche im Sport nachhaltig zu stärken.